



**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
der Gemeinde Aurach (BGS-WAS) vom 15.06.2011**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aurach folgende

**5. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
vom 24.11.2022**

§ 1

§ 10 Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Q₃

Dauerdurchfluss Q ₃	bisher Nenndurchfluss Q _n	Grundgebühr jährlich
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	60,00 €
über 4,0 m ³ /h bis 10,0 m ³ /h	über 2,5 m ³ /h bis 6,0 m ³ /h	150,00 €
über 10,0 m ³ /h bis 16,0 m ³ /h	über 6,0 m ³ /h bis 10,0 m ³ /h	240,00 €
über 16,0 m ³ /h bis 159,0 m ³ /h	über 10,0 m ³ /h bis 99,0 m ³ /h	375,00 €
ab 160,0 m ³ /h	ab 100,0 m ³ /h	600,00 €

§ 2

§ 11 Absatz 1, Satz 2 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 11 Absatz 3 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Aurach, den 24.11.2022
Gemeinde Aurach
gez.
Simon Göttfert
Erster Bürgermeister